



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

## Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Salzburg

Rudolfsplatz 2  
5020 Salzburg

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A 1045 Wien  
Telefon (0222) 501051/3W  
Teletax (0222) 502062/59

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14 C 2379/93f

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 340/95/MSL/PN  
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl	Datum
4294	18.06.1996
4296	

### Ablösevereinbarungen bei Gastgewerbelokalen, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne der § 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von gastgewerblichen Betrieben die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Haben Sie als Nachmieter eines Gastgewerbelokals mit dem Vormieter Ablösevereinbarungen für Einrichtungsgegenstände bzw. Einbauten geschlossen?

Ja/ Nein

2. Haben Sie als Vormieter eines Gastgewerbelokals mit dem Nachmieter Ablösevereinbarungen für Einrichtungsgegenstände bzw. Einbauten geschlossen?

Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß Ablösevereinbarungen zwischen Vollkaufleuten (als Vormieter einerseits und Nachmieter andererseits für das vom Vormieter zurückgelassene

DVR 0043010

- 2 -

Inventar) netto getroffen werden und der vereinbarte Betrag somit als Nettobetrag, dh ohne Einschluß der Mehrwertsteuer, zu verstehen ist?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 59 Rückmeldungen vor. Von diesen 59 Rückmeldungen handelt es sich bei 30 um verwertbare Einzeläußerungen, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 28 Befragten bejaht. Frage 2 wurde von 19 Befragten bejaht. 17 Befragte haben beide dieser Fragen positiv beantwortet. 1 Befragter lies Frage 1 unbeantwortet, 5 Befragte haben Frage 2 unbeantwortet gelassen.

Frage 3 wurde von 22 Befragten bejaht und von 8 Befragten verneint. Dabei machten 3 dieser Bejahenden folgende ergänzende Bemerkungen: 1 Bejahender gab an, daß im Falle einer Bruttovereinbarung die Nettovereinbarung 333.340 öS ausmachen würde und grundsätzlich die Mehrwertsteuer für beide Teile nur einen Durchlaufposten darstellen würde. Ein weiterer Bejahender ergänzte (bzw. schränkte ein), daß grundsätzlich danach gefragt würde, ob der Betrag „netto“ oder „brutto“ zu verstehen sei. Ein weiterer Bejahender gab ergänzend (bzw. einschränkend) an, daß nach seiner Erfahrung bei allen Verhandlungen zu irgendeinem Zeitpunkt, die Mehrwertsteuer erwähnt wurde. Diese beiden einschränkenden Äußerungen werden daher nicht den bejahenden Antworten zugezählt.

Vollständigkeitshalber dürfen wir dem Gericht auch das Ergebnis jener Rückmeldungen mitteilen, die Frage 1 und 2 verneint haben und damit seitens der Wirtschaftskammer Österreich in die Bewertung nicht einbezogen werden. Von diesen 29 Befragten haben 15 die Frage 3 bejaht und 14 Befragte diese verneint.

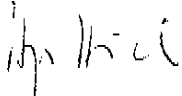
Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt regelmäßig das Bestehen eines Handelsbrauches dann an, wenn mindestens zwei Drittel der Befragten aus den berührten Mitgliederkreisen positiv antworten. Wenn mehr als die Hälfte jedoch weniger als zwei Drittel der Befragten positiv antworten, lautet das Ergebnis in der Regel, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn dagegen weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Angesichts der Tatsache, daß im vorliegenden Fall insgesamt wenig verwertbare Äußerungen vorliegen und die Zahl der Bejahenden mit 20 gerade zwei Drittel der verwertbaren Äußerungen ausmacht, sieht die Wirtschaftskammer Österreich nicht die Möglichkeit das Bestehen eines Handelsbrauches festzustellen. Angesichts dieser Umstände kommt die Wirtschaftskammer Österreich daher vielmehr zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß Ablösevereinbarungen zwischen Vollkaufleuten (als Vormieter einerseits und Nachmieter andererseits für das vom Vormieter zurückgelassenen Inventar) netto getroffen werden und der vereinbarte Betrag so-

- 3 -

mit als Nettobetrag, dh ohne Einschluß der Mehrwertsteuer, zu verstehen ist, nicht festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter